

Auszug aus dem Protokoll des Landrates des Kantons Basel-Landschaft

(2. Expl.)

Nr.

d. d.

699

27. Mai 1968/

ha.

13. Berichte des Regierungsrates vom 2. April 1968 und der Strassenbaukommission vom 9. Mai 1968 betreffend Neubau bzw. Ausbau der Birseckstrasse in den Gemeinden MuttENZ und Birsfelden (152)

K. Flubacher, Präsident der Strassenbaukommission, führt aus, dass der Regierungsrat aufgrund der Diskussionen im Landrat seine frühere Vorlage zur Korrektur dieser Strasse zurückgenommen hat, und zwar zwecks Aufnahme von Verhandlungen mit den Bundesbahnen und dem Autobahnunternehmen zwecks Kostenbeteiligung. In der Zwischenzeit sind nun die Abklärungen durchgeführt worden. Die Bundesbahnen haben sich bereit erklärt, einen Beitrag von Fr. 200 000.-- zu leisten. An den verbleibenden Restkosten wird sich das Autobahnunternehmen mit 50 % beteiligen. Der Regierungsrat hat also eine vernünftige Beteiligung der beiden Instanzen erreicht, wegen denen der Neubau der Birseckstrasse verursacht wird. Die Strassenbaukommission ist mehrheitlich der Auffassung, dass dieser Strassenzug entsprechend den VSS-Normen ausgebaut werden soll, das heisst mit einer Fahrbahnbreite von 7,5 m. In seinem Projekt hat der Regierungsrat eine Strassenbreite von 8 m vorgesehen. Nach dem Beschluss der Strassenbaukommission hat das Strasseninspektorat interveniert und darauf hingewiesen, dass die Frequenz der Strasse in Zukunft sehr gross sein wird und dass sie deshalb eine um 50 cm grössere Breite wohl vertragen würde. Ohne Kenntnis dieser Intervention stellt die Strassenbaukommission den Antrag, die Strassenbreite auf 7,5 m festzulegen. - R. Leupin: Die freisinnig-demokratische Fraktion ist einstimmig für Eintreten auf die Vorlage. Den Mehrheitsbeschluss der Strassenbaukommission in bezug auf die Strassenbreite erachtet sie jedoch als unglücklich. Laut den Ausführungen des kantonalen Tiefbauamtes existieren keine verbindlichen Normen für die Breite von 2-spurigen Kantonsstrassen, sondern diese werden in der Regel im Rahmen von 7 bis 9 m ausgeführt, und zwar je nach den örtlichen Verhältnissen. Da die zur Diskussion stehende Strasse nicht nur dem Pendelverkehr zwischen

den beiden Ortschaften dienen wird, ist die freisinnige Fraktion der Meinung, dass man die Strassenbreite so lassen sollte, wie sie vom Regierungsrat vorgeschlagen worden ist. - K. Ramseier: Ich habe in der Strassenbaukommission beantragt, auf die VSS-Normen abzustellen. Bei der Diskussion in der Kommission hat der Strasseninspektor keine Bedenken gegen diesen Antrag vorgebracht. Nachdem nun aber solche geltend gemacht werden, stimme ich der ursprünglichen Strassenbreite von 8 m zu. - R. Rahm: Die sozialdemokratische Fraktion ist ebenfalls der Meinung, dass die Strasse auf 8 m Breite ausgebaut werden sollte, und zwar in Anbetracht des schon heute grossen Verkehrs. Die Strasse sollte im Minimum auf eine Breite von 8 m ausgebaut werden. - E. Schenk votiert ebenfalls für den Ausbau auf 8 m, da die Strasse auch sehr stark mit Schwerverkehr belastet ist. - Dr. F. Lüdin regt an, in Zukunft auch für solche Strassenprojekte im Landratsvorzimmer die Pläne aufzuhängen, wie dies für die Kanalisationsanlagen getan wird. - Präsident H. Facchin macht darauf aufmerksam, dass im Antrag der Strassenbaukommission nichts von einer Strassenbreite von 7,5 m steht. Es braucht über diesen Punkt somit eigentlich keine Abstimmung. - Aus der Mitte des Rates wird eine Abstimmung verlangt.

://: Mit grossem Mehr gegen 8 Stimmen wird einem Ausbau der Strasse auf eine Breite von 8 m gemäss Vorschlag des Regierungsrates zugestimmt.

Einstimmig wird beschlossen:

1. Das vorgelegte Projekt über den Neubau und Ausbau der Birseckstrasse in den Gemeinden Birsfelden und Muttenz mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 2 175 000.-- für Baulos 1 und Fr. 355 000.-- für Baulos 2 wird genehmigt.
2. Der erforderliche Kredit von Fr. 2 530 000.-- wird bewilligt.
3. Es wird davon Kenntnis genommen, dass die SBB als

Ablösung für die Aufhebung des Niveauüberganges
Hofacker den Pauschalbetrag von Fr. 200 000.--
bezahlt und das Nationalstrassenunternehmen ei-
nen Beitrag von 50 % an die verbleibenden Kosten
für Baulos 1 entrichtet.

4. Gemäss § 2 des Gesetzes von 29. November 1951 be-
treffend Abänderung des § 8 des Gesetzes über das
Strassenwesen vom 30. November 1916 haben

a) die Gemeinde Birsfelden:

Baulos 1: Verkehrsinteresse 20 %, finanzielle
Leistungsfähigkeit 55 % = 11 % von
Fr. 837 500.-- = ca. Fr. 92 125.--,
Baulos 2: Verkehrsinteresse 30 %, finanzielle
Leistungsfähigkeit 55 % = 16,5 % von
Fr. 335 000.-- = ca. Fr. 58 575.--,
insgesamt = ca. Fr. 150 700.--;

b) die Gemeinde Muttenz:

Baulos 1: Verkehrsinteresse 20 %, finanzielle
Leistungsfähigkeit 62 % = 12,4 % von
Fr. 150 000.--,
= ca. Fr. 18 600.--

zu bezahlen.

5. Der mit Inventarnummer 148 versehene Bau- und Stras-
senlinienplan wird genehmigt.
6. Soweit zur Durchführung des Bauvorhabens in Rechte
an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverträ-
ge eingegriffen werden muss, wird die kantonale Bau-
direktion ermächtigt, das Enteignungsverfahren nach
kantonalem Recht durchzuführen.
7. Die Berichte Nr. 333 des Regierungsrates vom 10. Au-
gust 1965 und der Strassenbaukommission vom 4. Okto-
ber 1965 werden durch diesen Beschluss gegenstands-
los und sind deshalb vom Geschäftsverzeichnis des
Landrates abzuschreiben.

Der Protokollsekretär:

A. Keller